

SATZUNG

Verein

„Bispingen für Kinder e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bispingen für Kinder e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bispingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugendhilfe und Erziehung.

Die Förderung kann

- a) materieller Art sein, z.B. zur Unterstützung des täglichen Bedarfs, Beihilfen für die Zahlung von Klassenfahrten oder Ferienfahrten, Sponsoring von Ausflügen mit Gruppen, Hilfen bei der Erstausrüstung, Bekleidung etc.
- b) ideeller Art, z.B. Vermittlung von
 - ba) sozialer Beratung bei Erziehungsfragen,
 - bb) Beratung bei der Hilfe zur Pflege oder
 - bc) Unterstützung im Haushalt, etc.

sein.

- (2) Bei der Förderung mildtätiger Zwecke ist darauf zu achten, dass ausschließlich Personen im Sinne des § 53 AO gefördert werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und pädagogischen Veranstaltungen und Maßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche, Zusammenarbeit mit anderen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Organisationen.
Zu diesem Zweck besteht der „Bispinger Kinderfonds“. Dieser wird gefüllt aus Spenden und aus Einnahmen von Veranstaltungen im Sinne dieses Paragraphen.
- b) die „Kleiderkammer Bispingen“. Die Kleiderkammer wird bestückt aus Spenden von Kleidungsstücken etc. sowie Geldspenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Bispingen für Kinder e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gern. § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Auslagen von Mitgliedern ihr Betätigungen im Sinne des Vereins (so genannte Aufwendungsersatzansprüche) dürfen erstattet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein ausschließlich durch

- a) Geld- und Sachspenden
- b) Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit / Aktionen
- c) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden.

(2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit,

b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden kann.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Absendung der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Mit dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes ruhen alle Mitgliederrechte. Sie erlöschen, wenn der Ausschluss vollzogen ist.

d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Vereinsmitglied keinen weiteren Anspruch am Vereinsvermögen und kann eine eingebrachte Sacheinlage nur diese als solche zurückerhalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen.

(3) Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder.

(4) Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben aktives Wahlrecht, sowie passives Wahlrecht für den Vorstand gem. § 9 Abs. 1, Buchstabe c), e) und f).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
- d) der Kassiererin oder dem Kassierer
- e) den 2 Beisitzern
- f) bis zu drei Vertretern der unterschiedlichen Träger der Kindertagesstätten bzw. des Jugendtreffs in Bispingen sowie der „Kleiderkammer“ mit beratender Tätigkeit.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin oder der Kassierer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 50,00 € frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung erstmals für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt anschließend im jährlichen Wechsel; und zwar werden gewählt

- a) im ersten Jahr die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer und
- b) im zweiten Jahr die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Kassiererin oder der Kassierer.
- c) Die Beisitzer werden weiterhin auf zwei Jahre gewählt.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt die oder der Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb von einer Woche ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

(8) Über alle Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verabschieden.

(9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (per Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn auf schriftlichem Weg (per Brief, Fax, E-Mail) einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

d) Wahl von zwei Kassenprüfern.

e) Entscheidung über eingereichte Anträge

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Leiter/in.

(4) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder einem Mitglied des Vorstandes beantragt werden. Für die Frist gilt Abs. 1, Satz 5 entsprechend.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(10) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit verabschiedet.

(11) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung eine Woche vor dem Tag der Versammlung angekündigt worden sind.

§ 11 Kassenführung

(1) Über Gelder bzw. Bankkonten kann die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellv. Vorsitzende nur gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer verfügen.

(2) Die Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden aus der Mitgliedschaft gewählt.

(3) Der Prüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dann noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bispingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02. 06. 2010 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag der Gründungsversammlung, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt.

Dem amtierenden Vorstand wird das Recht eingeräumt, diese wirksamen und durchführbaren Regelungen zu finden und bis zur nächsten Satzungsänderungen entsprechend zu verfahren.

29646 Bispingen, den 02.06.2010